

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Gelnhausen-West Stadtteile Hailer und Meerholz e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gelnhausen-West Stadtteile Hailer und Meerholz e. V.

2. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer 31033 beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

3. Der Sitz des Vereins ist in Gelnhausen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:

a.) das Feuerwehrwesen in der Barbarossastadt Gelnhausen nach den geltenden Gesetzen, den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.

b.) Die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe) zu koordinieren.

2. Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen.

b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gelnhausen Bereich West bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichenden Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.

d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen.

e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu betreiben.

f) die Jugendfeuerwehr und die Kindergruppe zu unterstützen.

g) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Gelnhausen-West Stadtteile Hailer und Meerholz e. V.

Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Feuerwehrsatzung der Barbarossastadt Gelnhausen.
- b) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gemäß Feuerwehrsatzung der Barbarossastadt Gelnhausen.
- c) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß Feuerwehrsatzung der Barbarossastadt Gelnhausen.
- d) die Mitglieder der Kindergruppe gemäß Feuerwehrsatzung der Barbarossastadt Gelnhausen.
- e) Ehrenmitglieder.
- f) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Durch Tod des Mitgliedes.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Gelnhausen-West Stadtteile Hailer und Meerholz e. V.

3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a.) durch jährliche Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b.) durch freiwillige Zuwendungen.
- c.) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinen Vertretern geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Gelnhausen-West Stadtteile Hailer und Meerholz e. V.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von drei Jahren,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenverwalter
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern, über den Ausschluss oder über die Nichtaufnahme von Personen in den Verein,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- k) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von einem der Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich zu bestätigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung sinngemäß in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer und dem stellvertretenden Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Beirat.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Gelnhausen-West Stadtteile Hailer und Meerholz e. V.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zu Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von ihren Vertretungsbefugnissen Gebrauch machen dürfen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Dem Beirat gehört je ein Vertreter der Wehrführung, der Jugendfeuerwehr, der Kindergruppe und der Alters- und Ehrenabteilung an. Bei Bedarf können weitere sachkundige Personen in den Beirat berufen werden. Der Beirat ist beratend tätig.
5. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Kassenwesen

1. Die Rechnungsführer sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legen die Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern die Rechnungslegung vor.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung der Rechnungsführer und des Vorstand.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kommunalen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Gelnhausen-West Stadtteile Hailer und Meerholz e. V.

§ 16

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Die Rechnungsführer dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der im Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs.4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische (z. Bsp. Passwortschutz, Firewall) und organisatorische Maßnahmen, beispielweise Zugriff nur durch einen vom Vorstand festgelegten Personenkreis, vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Alfred Jakob (Vorsitzender)

Uwe Lindenberger (Schriftführer)